

## Stille Tage – Feiertagsruhe

Peter und Sonja wollen in die Disco, dort hängt ein Schild:

Geschlossen ab 2 Uhr (FTG). Sie ziehen ihr Handy zu Rate und wissen nach kurzer Internetrecherche, was sie nicht bedacht haben.

### Aktuelles:

Die bayerische Staatsregierung stimmt der Aufweichung des Feierverbots an stillen Feiertagen zu. Künftig darf in die stillen Feiertage bis 2 Uhr morgens reingefeiert werden, nach aktueller Rechtslage war um Mitternacht Schluss. „Die stillen Feiertage bleiben unangetastet, wir wollen aber den Gaststätten, Kneipen und Discos entgegenkommen.“ Die beiden großen Kirchen akzeptieren die Regelung.

## Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG)

### Art. 1

Gesetzliche Feiertage

(1) Gesetzliche Feiertage sind

1. im ganzen Staatsgebiet

- Neujahr,
- Heilige Drei Könige (Epiphania),
- Karfreitag,
- Ostermontag,
- der 1. Mai,
- Christi Himmelfahrt,
- Pfingstmontag,
- Fronleichnam,
- der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit,
- Allerheiligen,
- Erster Weihnachtstag,
- Zweiter Weihnachtstag

2. in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung

- Mariä Himmelfahrt.

(2) In der Stadt Augsburg ist außerdem der 8. August (Friedensfest) gesetzlicher Feiertag.

(3) <sup>1</sup> Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung stellt nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung fest, in welchen Gemeinden entweder mehr katholische oder mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten. <sup>2</sup> Ist danach Mariä Himmelfahrt in einer Gemeinde gesetzlicher Feiertag, so macht die Gemeinde dies ortsüblich bekannt.

## **Art. 2**

### Schutz der Sonn- und Feiertage

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit auf Grund des Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind außerdem verboten

1. alle vermeidbaren lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,
2. öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen,
3. Treibjagden.

(3) Diese Verbote (Absätze 1 und 2) gelten nicht

1. für den Betrieb der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und sonstiger Unternehmen, die der Personenbeförderung dienen,
2. für Instandsetzungsarbeiten an Verkehrsmitteln, soweit sie zur Weiterfahrt erforderlich sind,
3. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstands erforderlich sind,
4. für leichtere Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern oder ihren Angehörigen vorgenommen werden,
5. für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen - ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag - ab 12.00 Uhr, wenn die Gemeinde dies in ihrem Gemeindegebiet durch Verordnung zugelassen hat.

(4) <sup>1</sup> Als ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes gilt die Zeit zwischen 7.00 Uhr und 11.00 Uhr. <sup>2</sup> Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung diese Zeit zur Anpassung an die örtlichen religiösen Gewohnheiten abweichend von Satz 1 festzulegen. <sup>3</sup> Die Gesamtdauer der Schutzzeit darf hierbei nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Stunden betragen.

**Art. 3**

## Stille Tage

(1) <sup>1</sup> Stille Tage sind

- Aschermittwoch,
- Gründonnerstag,
- Karfreitag,
- Karsamstag,
- Allerheiligen,
- der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag,
- Totensonntag,
- Buß- und Bettag,
- Heiliger Abend.

<sup>2</sup> Der Schutz der stillen Tage beginnt um 2.00 Uhr, am Karfreitag und am Karsamstag um 0.00 Uhr und am Heiligen Abend um 14.00 Uhr; er endet jeweils um 24.00 Uhr.

(2) <sup>1</sup> An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. <sup>2</sup> Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Bettag. <sup>3</sup> Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

(3) <sup>1</sup> Das Staatsministerium des Innern kann aus besonderem Anlaß, der eine Staatstrauer gebietet, weitere Tage durch Verordnung einmalig zu stillen Tagen erklären. <sup>2</sup> In die Verordnung können auch die in Absatz 2 Sätze 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen für Karfreitag aufgenommen werden.

(4) Die Vorschriften des Art. 2 bleiben unberührt.

© Bayerische Staatskanzlei, [www.bayern-recht.de](http://www.bayern-recht.de)

**Arbeitsauftrag:**

Präsentieren Sie im Plenum das Feiertagsgesetz (FTG) mit seiner Bedeutung, den Regelungen und den örtlichen Besonderheiten, die ihre Umgebung betreffen. Die Art der Präsentation ist Ihnen freigestellt (Collage, Diskussionsrunde mit Ihnen als Experten, die verschiedene Positionen beziehen...). Seien Sie kreativ. Wichtig ist, dass die wesentlichen Informationen zum FTG auch schriftlich vorliegen und der Sinn der Regelung deutlich wird.